

## Einlagensicherung – Informationsbogen für Einleger

(Letzte Aktualisierung: Jänner 2019)

### Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei der Kommunalkredit Austria AG sind geschützt durch:	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. („ESA“) (1)
Sicherungsobergrenze:	EUR 100.000 pro Einleger pro Kreditinstitut (2)  Die folgenden Marken sind Teil des Kreditinstituts: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kommunalkredit („KA“)</li> <li>▪ KOMMUNALKREDIT INVEST</li> <li>▪ KOMMUNALKREDIT DIREKT („KA DIREKT“)</li> </ul>
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“ und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von EUR 100.000 (2).
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von EUR 100.000 gilt für jeden einzelnen Einleger (3).
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	<b>Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.</b> Wipplingerstraße 34/4/DG 4   1010 Wien T +43 1 5339803 @ office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen:	<a href="http://www.einlagensicherung.at">www.einlagensicherung.at</a>
<b>Empfangsbestätigung durch den Einleger</b> (Unterschrift   Datum):	-----

### Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte):

(1) **Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:** Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu EUR 100.000 erstattet.

(2) **Allgemeine Sicherungsobergrenze:** Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal EUR 100.000 pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise EUR 90.000 auf einem Sparkonto und EUR 20.000 auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich EUR 100.000 erstattet.

Falls Konten in einer anderen Wahrung als Euro gefuhrt werden, wird fur die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die Kommunalkredit Austria AG ist auch unter dem Namen: Kommunalkredit („KA“), KOMMUNALKREDIT INVEST, KOMMUNALKREDIT DIREKT („KA DIREKT“) tatig. Das heit, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Marken in Hohe von bis zu EUR 100.000 gedeckt ist.

**(3) Sicherungsobergrenze fur Gemeinschaftskonten:** Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von EUR 100.000 fur jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, uber das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietat, einer Vereinigung oder eines ahnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersonlichkeit verfugen konnen, werden bei der Berechnung der Obergrenze von EUR 100.000 allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In einigen Fallen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfullen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kundigung, Entlassung, Invaliditat oder Tod anknupfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschadigungszahlungen fur aus Straftaten herruhrende Korperschaden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherungsfall jeweils innerhalb von zwolf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulassige Weise ubertragen werden konnen, eintritt) sind Einlagen uber EUR 100.000 hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhaltlich uber [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

**(4) Erstattung:** Das zustandige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. („ESA“), Wipplingerstrae 34/4/DG 4, 1010 Wien, T +43 1 5339803, [office@einlagensicherung.at](mailto:office@einlagensicherung.at), [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at). Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu EUR 100.000) spatestens innerhalb von sieben Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gultigkeitszeitraum fur Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhaltlich uber [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

**Weitere wichtige Informationen:** Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Von der Einlagensicherung ausgenommen sind beispielsweise Einlagen von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, staatlichen Stellen (insbesondere Gebietskörperschaften) u. a. Eine Aufzählung der von der Sicherung ausgenommenen Einlagen findet sich in § 10 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG).

In Fällen, in denen Einlagen über EUR 100.000 hinaus gesichert sind, bedarf es eines gesonderten Antrags der Einleger an das Einlagensicherungssystem, der grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen ist.

Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Kreditinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

Bei Gemeinschaftskonten werden die erstattungsfähigen Einlagen im Sicherungsfall zu gleichen Teilen auf die Einleger verteilt, außer die Einleger des Gemeinschaftskontos haben dem Kreditinstitut vor Eintritt des Sicherungsfalls schriftlich besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen übermittelt.

Gedekte Einlagen werden nicht ausbezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert der Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei der Auszahlung entstehen würden.

Ergänzende Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung finden Sie online unter [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) sowie die einschlägigen Bestimmungen im BWG, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.